Verordnung über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth
Vom 6. Juli 2009

(Stadtzeitung Nr. 14 vom 22. Juli 2009)

i.d.F. der Änderungsverordnung vom

1. Juni 2022 (INFÜ Nr. 12 vom 22. Juni 2022)

1. August 2024 (INFÜ Nr. 16 vom 11. September 2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Verbote 2

§ 2 Bußgeldvorschriften 2

§ 3 Inkrafttreten; Geltungsdauer 2

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-24) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVB1. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

Im Stadtgebiet Fürth ist es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit verboten

a) in der Pegnitz, Regnitz, im Farrnbach und in der Zenn jeweils im gesamten Lauf,

b) in der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal, im Hafen Fürth, im Bereich der Personenanlegestellen östlich der Zirndorfer Straße und westlich des Vorortes Unterfarrnbach sowie im Sportboothafen

und

c) im Waldmannsweiher

zu baden.

Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf den zuvor genannten Gewässern und der Rednitz ist verboten.

Für das Baden in Rednitz, Pegnitz und Regnitz gilt die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Flüsse Rednitz, Pegnitz und Regnitz im Stadtgebiet Fürth.

§ 2 Bußgeldvorschriften

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LStVG belegt werden, wer

1. in den in § 1 Satz 1 genannten Gewässern badet,

2. entgegen § 1 Satz 2 Eisflächen betritt oder befährt.

§ 3 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Baden sowie Betreten und Befahren von Eisflächen vom 13. Oktober 1989 außer Kraft.